

Tax Update Public

Internationale Sachverhalte
Teil I: INBOUND

11. Mai 2023



Agenda

- 1. Begrüßung & Einführung**

- 2. Erste Anknüpfungspunkte: Grenzüberschreitende Aktivitäten von Steuerausländern in Deutschland**

- 3. Dauerhaftes Engagement: Gründung einer Tochtergesellschaft mit Sitz in Deutschland**

- 4. Zusammenfassung & Ausblick**

1.

Begrüßung & Einführung

1.1 Ihre Referenten

Tax Update Public

Internationale Zusammenarbeit Teil I : INBOUND



Philipp Haaf

Director

Public Sector Tax



Christian Peuker

Manager

Corporate Tax Services



Heike Kayser

Assistant Manager

Public Sector Tax

1.2 Einführung

Tax Update Public

Internationale Zusammenarbeit Teil I : INBOUND



- Bedeutung internationaler Zusammenarbeit
 - Globale Herausforderungen (Klimawandel, Pandemie)
 - Globale Chancen (Digitalisierung, Nationalismus, Brexit und Co.)
- Formen internationaler Zusammenarbeit (aus nationaler Sicht)
 - Outbound – Inbound
 - Ausprägungen des Engagements
- Heutiger Webcast

2.

**Erste Anknüpfungspunkte:
Grenzüberschreitende
Aktivitäten von
Steuerausländern in
Deutschland**

2.1 Lizenzeinkünfte

Einkünfte des Steuerausländers aus der Überlassung von in Dt. verwerteten Rechten

Sachverhaltsprüfung im Einzelfall



- Beschränkte Steuerpflicht bei Einkünften eines Steuerausländers aus der Überlassung von im Inland verwerteten Rechten und Quellensteuerabzug
- Steuersatz beträgt 15 % der vereinbarten Bruttovergütung (zzgl. Solidaritätszuschlag)
- Antrag auf Entlastung von der Abzugsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern („BZSt“)
- Erstattung für bereits abgeführte Steuerbeträge oder Erteilung Freistellungsbescheinigung vor Zahlungen der Vergütungen (keine rückwirkende Freistellung möglich)
- Erfahrung aus der Praxis: Lange Bearbeitungszeiten der Anträge durch das BZSt aufgrund Vielzahl von Anträgen. Daher Antragsqualität entscheidend für schnellere Bearbeitung

2.2 Durchführung einer internationalen Konferenz

Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer

Sachverhaltsprüfung im Einzelfall



- Beschränkte Steuerpflicht aufgrund Begründung Betriebsstätte oder Ständiger Vertreter in Deutschland?
- Registrierungspflicht für umsatzsteuerliche Zwecke in Deutschland? Gesonderte Prüfung z.B. bei:
 - Ticketverkauf
 - Untervermietung von Räumlichkeiten
 - Sponsorship
- Leistungsortbestimmung für umsatzsteuerliche Zwecke maßgebend für Begründung von steuerbaren Umsätzen in Deutschland
- Unterscheidung zwischen B2B und B2C Kunden notwendig sowie Abgrenzung bei Teilnahme in Präsenz oder virtuell

2.3 Einkünfte eines ständigen Vertreters

Ständiger Vertreter

Sachverhaltsprüfung im Einzelfall



- Person, die berechtigt ist im Namen ihres ausländischen Arbeitgebers Verträge abzuschließen (z.B. Vertriebs- und Außendienstmitarbeiter)
- Befugnis zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Namen des ausländischen Arbeitgebers unter Einhaltung derer funktionalen Anweisungen
- Für einen längeren Zeitraum Repräsentanz in Deutschland

2.4 Gründung einer Betriebsstätte (1/3)

Repräsentationsbüro (keine Betriebsstätte) zur Abgrenzung

Sachverhaltsprüfung im Einzelfall



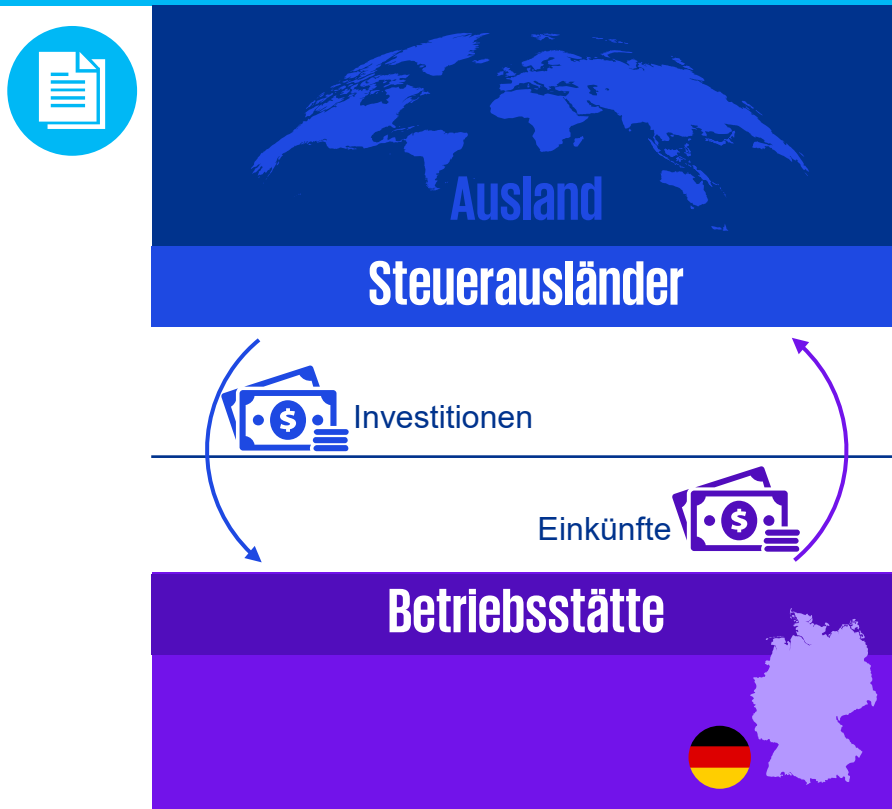
- Repräsentationsbüro (keine Betriebsstätte)

- Hilfstätigkeiten: Kontakte knüpfen / pflegen, Kommunikation, PR Aktivitäten, Netzwerken, Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation kostenloser Konferenzen mit Unternehmen, NPOs
- Keine unternehmerischen Tätigkeiten, keine Einkünfte aus Deutschland

2.4 Gründung einer Betriebsstätte (2/3)

Betriebsstätte (§ 12 AO, Art. 5 OECD-MA) : gewerbliche / unternehmerische Tätigkeiten in Deutschland

Sachverhaltsprüfung im Einzelfall



– Gründung einer Betriebsstätte in Deutschland

- Sitz / Geschäftsleitung in Deutschland
- Verhandlung / Abschluss von Verträgen und Zuschüssen im Namen der Mutter
- Sitzungen (Entscheidungsfindung), Verwaltungsfunktionen in Deutschland

– Pflichten der Betriebsstätte in Deutschland

- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einer Körperschaft nach ausländischem Recht
- Verrechnungspreisdokumentation
- Abgabe Steuererklärungen

2.4 Gemeinnützigkeit einer Betriebsstätte (3/3)

BFH, Urteil VR 15/20 vom 18. August 2022

Leitsatz



- Der nationale Gesetzgeber ist unionsrechtlich nicht verpflichtet, einen Gemeinnützigkeitsstatus nach ausländischem Recht anzuerkennen.
- Die Festschreibung des Satzungszwecks und die Art seiner Verwirklichung in der Satzung sollen es der Finanzbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Steuervergünstigung leicht und einwandfrei zu überprüfen. Dies ist nicht der Fall, wenn in der Satzung auf ausländische Regelungen verwiesen wird, die vom nationalen Recht abweichen und sich auch sonst aus der Satzung selbst nicht ergibt, dass die Anforderungen des nationalen Gemeinnützigkeitsrechts gewahrt werden.
- **Wird nach den Angaben in der Satzung neben einem begünstigten Zweck ein nicht begünstigter Zweck verfolgt, verstößt die Satzung gegen das Gebot der Ausschließlichkeit i.S. von §§ 51 Abs. 1 S. 1 AO.**

3.

**Dauerhaftes Engagement:
Gründung einer
Tochtergesellschaft mit Sitz
in Deutschland**

3.1 Pflichten einer Tochter-GmbH

Registrierungspflichten einer Tochter-GmbH in Deutschland

Sachverhaltsprüfung im Einzelfall



– Bei Gründung einer Kapitalgesellschaft:

- Beurkundeter Gesellschaftsvertrag, Einzahlung Stammkapital, Eintragung in Handels- und Transparenzregister, Gewerbeanmeldung
- Publizitätspflicht von Jahresabschlüssen, Einrichtung einer Buchführung
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt
- Abgabe von Steuererklärungen und -anmeldungen: Bspw. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Lohnsteuer

3.2 Besteuerung

Tochter-GmbH mit Sitz in Deutschland

Abgabefristen für Ertragsteuer- und Umsatzsteuererklärung



Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen

	StE 2020	StE 2021	StE 2022	StE 2023	StE 2024
Beratene Steuerpflichtige	+ weitere 3 Monate 31.08.2022	+ 6 Monate 31.08.2023	+ 5 Monate 31.07.2024	+ 3 Monate 31.05.2025	+ 2 Monate 30.04.2026
Nicht beratene Steuerpflichtige	Unverändert 31.10.2021	+ 3 Monate 31.10.2022	+ 2 Monate 30.09.2023	+ 1 Monate 31.08.2024	Unverändert 31.07.2025

3.3 Gemeinnützigkeit (1/2)

Gründung einer gGmbH in Deutschland

Sachverhaltsprüfung im Einzelfall



- Gesellschaftsvertrag und tatsächliche Geschäftsführung entspricht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts in §§ 51 ff. AO
- Wirtschaftliche Betätigung fördert nachweislich und ausschließlich gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke
- Steuerbefreiungen: entsprechenden Steuererklärungen sind Mittelverwendungsrechnung und Aktivitätsbericht beizulegen
- Berechtigung Zuwendungsbestätigungen auszustellen und Sonderausgabenabzug für den Spender

In Anlehnung an Helm/Haaf, Die gemeinnützige GmbH in: Beck'sches Handbuch der GmbH S. 1497 ff.

3.3 Gemeinnützigkeit (2/2)

Tochter-GmbH mit Sitz in Deutschland

Übersicht Gemeinnützigkeit im deutschen Steuerrecht



In Anlehnung an Helm/Haaf, Die gemeinnützige GmbH in: Beck'sches Handbuch der GmbH S. 1497 ff.

4.

Zusammenfassung & Ausblick

4. Zusammenfassung & Ausblick

Tax Update Public

Internationale Zusammenarbeit Teil II: OUTBOUND



- Formen internationaler Zusammenarbeit (aus nationaler Sicht)
 - Outbound – Inbound
 - Ausprägungen des Engagements
- Nächster Webcast Tax Update Public zu dieser Reihe für **Outbound-Fälle** präsentiert von Philipp Haaf und Christian Bischoff

Fragerunde



Unser nächster Fokus:

Neue Pflichten bei der Grundsteuer

am 7. Juni 2023

von 9.00-10.00 Uhr



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontakt

Philipp Haaf

Steuerberater

Director, Public Sector Tax

T +49 621 4267 460

M +49 172 67 67 971

phaaf@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schlossgartenstraße 1

68161 Mannheim

Christian Peuker

Steuerberater

Manager, Tax

T +49 69 9587 4296

M +49 175 60691236

christianpeuker@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

The Squire/Am Flughafen

60549 Frankfurt am Main

Heike Kayser

Diplom-Kauffrau

Assistant Manager, Public Sector Tax

T +49 621 4267 106

M +49 174 30 14 391

hkayser@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schlossgartenstraße 1

68161 Mannheim



kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Document Classification: KPMG Public

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.